

**2. Änderung der Satzung
des Trinkwasserverbandes Stader Land
über Gebühren für die Beseitigung von Fäkalschlamm/Abwasser
aus Grundstücksabwasseranlagen**

(Gebührensatzung für die Grundstücksabwasseranlagen)

Aufgrund der §§ 7 ff. des Niedersächsischen Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (NkomZG) vom 09.02.2004 (GVBl. S. 63), zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes vom 13.10.2021 (GVBl. S. 700) sowie der §§ 2, 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) vom 20.04.2017 (GVBl. S. 121), zuletzt geändert durch Art. 6 des Gesetzes vom 13.10.2021 (GVBl. S. 700) hat die Versammlung des Trinkwasserverbandes Stader Land in ihrer Sitzung am 04.12.2024 folgende Satzung beschlossen:

**§ 2
Gebührenmaßstab und Gebührensatz**

(3) Die Benutzungsgebühr beträgt

a) bei der Entsorgung von abflusslosen Sammelgruben

- | | |
|--|-----------|
| 1. für jede Abfahrt (Grundgebühr) | 92,43 EUR |
| 2. für jeden eingesammelten Kubikmeter Abwasser
aus abflusslosen Sammelgruben | 38,51 EUR |

b) bei der Entsorgung von Fäkalschlamm aus Kleinkläranlagen

- | | |
|---|-----------|
| 1. für jede Abfahrt (Grundgebühr) | 92,43 EUR |
| 2. für jeden eingesammelten Kubikmeter Fäkalschlamm | 56,07 EUR |

(4) Für jede durch Verschulden des Grundstückseigentümers verursachte erfolglose Anfahrt entsteht eine Gebühr von 81,07 EUR

(5) Bei einer innerhalb von 24 Stunden durchzuführenden Notabfuhr entsteht eine Gebühr in Höhe von 329,94 EUR. Erfolgt die Notabfuhr an einem Samstag, Sonntag oder Feiertag, so entsteht ebenfalls eine Gebühr in Höhe von 329,94 EUR.

Diese Änderungssatzung tritt am 01.01.2025 in Kraft.

Dollern, den 04.12.2024

Trinkwasserverband Stader Land

Werner Hinck
Verbandsvorsitzender

(L.S)

Ralf Burghartz
Geschäftsführer